

IV/1 1969/2

## 16. HINWEISE

Die diesem Bebauungsplan entgegenstehenden Festsetzungen in früheren Plänen sind hiermit aufgehoben.

Die in diesem Plan enthaltenen Wege, die nicht als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen sind, werden bei der Durchführung dieses Planes aufgehoben.

Verbindliche Begrenzungen sind im Plan voll ausgezogen, unverbindliche sind gestrichelt eingetragen.

Baugrunduntersuchung wird empfohlen.

## 17. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

*I. Das Sondergebiet für öffentliche und private Verwaltungen dient vorwiegend der Unterbringung des sog. tertiären Gewerbes (Dienstleistungsbetriebe).*

*Zulässig sind:*

- 1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude;*
- 2. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber, Betriebsleiter und für mit ähnlichen Aufgaben mit dem Betrieb verbundene Personen.*

*In besonderen Fällen können zugelassen werden:*

- 1. Nicht störende Gewerbebetriebe in geschlossenen baulichen Anlagen, die den Charakter dieses Sondergebietes nicht beeinträchtigen;*
- 2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten.*

*II. Das Maß der baulichen Nutzung im Sondergebiet für öffentliche und private Verwaltungen ist in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes mit einer GRZ (Grundflächenzahl) = 0,25 bis 0,5 und einer GFZ (Geschossflächenzahl) = 1,0 bzw. einer GFZ = 1,3 festgesetzt.*

*Ergänzung siehe Satzungsbeschluss oben lfd. Nr. 10!*